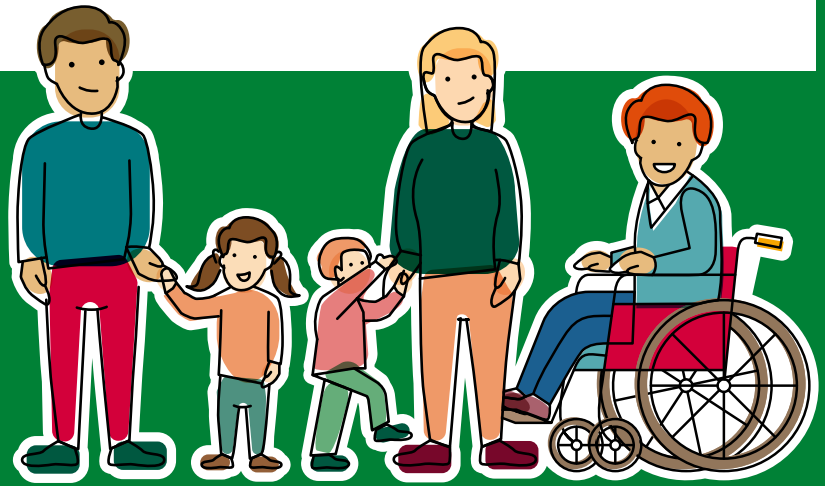




Coronapandemie: Unterstützungsleistungen für Familien



Die Coronapandemie ist eine große Belastungsprobe für viele Familien. Kitas und Schulen sind zeitweise geschlossen oder nur eingeschränkt geöffnet. Das stellt Eltern vor große Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist durch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Angeboten der professionellen Tagespflege erschwert. Hinzu kommen in vielen Familien finanzielle Sorgen aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust. Die Bundesregierung hat deshalb zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um schnell und unbürokratisch zu helfen.

Finanzielle Unterstützung

Kinderbonus

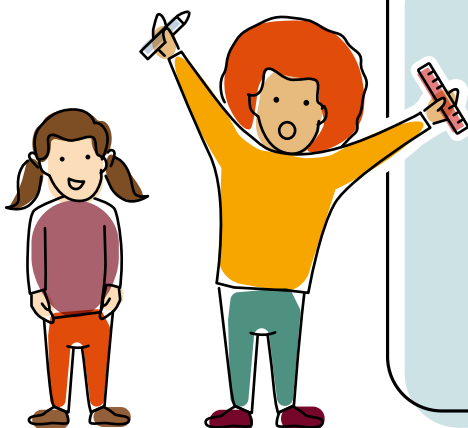
Auch 2021 erhalten mehr als zehn Millionen Familien in Deutschland einen Kinderbonus. Der Kinderbonus wird für alle Kinder gezahlt, für die im Jahr 2021 für mindestens einen Kalendermonat Anspruch auf Kindergeld besteht. Er beträgt einmalig **150 Euro pro Kind** und wird für die meisten Familien im Mai 2021 ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen: www.bmf.sj.de/kinderbonus

Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag (KiZ)

Familien mit kleinem Einkommen – infolge der Coronapandemie oder aus anderen Gründen – können einen monatlichen Zuschlag zum Kindergeld von **bis zu 205 Euro pro Kind** erhalten. Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab – vor allem vom eigenen Einkommen, von den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. Um die Beantragung zu vereinfachen, wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben mehr zu ihrem Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

Ob der Kinderzuschlag in Betracht kommt, können Sie mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse prüfen: www.arbeitsagentur.de/kiz-lotse



Jobcenter übernehmen Kosten für digitale Endgeräte

Homeschooling und Fernunterricht stellen viele Familien vor Herausforderungen. Denn nicht immer stehen den Kindern die erforderlichen Geräte zur Verfügung, die eine Teilnahme am digitalen Unterricht ermöglichen. Deshalb ist es ab sofort möglich, die Anschaffungskosten für Laptop, Tablet oder Drucker beim Jobcenter geltend zu machen – im Regelfall **bis zu 350 Euro je Kind**. Anspruch besteht nicht nur für Schülerinnen und Schüler, die aktuell SGB-II-Leistungen wie Arbeitslosengeld II beziehen. Auch Kinder aus Familien, die den Kinderzuschlag erhalten und die zusätzliche Anschaffungskosten für digitale Endgeräte mit ihrem Einkommen nicht decken können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung über das SGB II.



Kinderbetreuung

Zusätzliche Kinderkrankentage

Im Jahr 2021 stehen jedem Elternteil 20 statt wie bisher 10 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung. Bei mehreren Kindern hat jeder Elternteil insgesamt einen Anspruch auf maximal 45 Tage. Alleinerziehende haben Anspruch auf bis zu 40 Kinderkrankentage pro Kind beziehungsweise maximal 90 Kinderkrankentage bei mehreren Kindern.

Neu ist zudem, dass ein **Anspruch auch dann besteht, wenn das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut werden muss**, weil Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege behördlich geschlossen sind oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt wurde. Auch wenn die Behörden den Zugang nur eingeschränkt haben oder empfehlen, ein mögliches Betreuungsangebot nicht wahrzunehmen, können Kinderkrankentage genutzt werden.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind **gesetzlich krankenversichert** sind,
- das Kind das **zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Fragen und Antworten:

www.bmfsfj.de/faq-kinderkrankentage

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Daneben haben Eltern auch einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen. Voraussetzung ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Außerdem darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen.

Eltern erhalten in diesen Fällen eine **Entschädigung von 67 Prozent ihres Nettoeinkommens** (maximal 2.016 Euro/Monat) für zehn Wochen je Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Dieser Zeitraum kann tageweise aufgeteilt werden.

Eltern können sich direkt an ihren Arbeitgeber wenden, der die Auszahlung der Entschädigung übernimmt. Selbstständige können den Antrag stellen auf: www.ifsg-online.de

Mehr Flexibilität

Elterngeld

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu gewährleisten und Eltern die Flexibilität zu geben, die sie zurzeit brauchen, gelten bis zum 31. Dezember 2021 Sonderregelungen für das Elterngeld.



Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollen das Elterngeld nicht reduzieren. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Darüber hinaus können Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die infolge der Coronapandemie Einkommensausfälle haben, etwa weil sie Kurzarbeitergeld beziehen.

Eltern verlieren ihren **Partnerschaftsbonus** nicht, wenn sie aufgrund der Coronapandemie nicht wie geplant zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten können. Es gelten die Angaben bei Antragstellung für den Partnerschaftsbonus, wenn der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2021 liegt.

Akuthilfen für pflegende Angehörige

Flexible Unterstützungsangebote gibt es auch für Menschen, die ihre Angehörigen pflegen. Beschäftigte können aktuell in einer akut auftretenden Pflegesituation bis zu 20 Tage der Arbeit fernbleiben und dabei **Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung** erhalten. Das gilt auch dann, wenn der Engpass in der pflegerischen Versorgung aufgrund der Coronapandemie entstanden ist und nur durch die Angehörigen aufgefangen werden kann.

Daneben wurden die Möglichkeiten, sich mit der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit von der Arbeit freustellen zu lassen, vorübergehend flexibilisiert und vereinfacht. Zur Abfederung von Einkommensausfällen während der Pflegezeit und Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden. Pandemiebedingte Einkommensausfälle bleiben bei der Ermittlung der Darlehenshöhe auf Antrag unberücksichtigt.

Weitere Informationen: www.wege-zur-pflege.de/corona

Hilfe in Notsituationen

Ob besorgte Kinder und Jugendliche, pflegende Angehörige oder Frauen in Notsituationen: Zeiten der privaten Abschirmung oder Quarantäne können bereits belastete familiäre Situationen leicht überstrapazieren. Die nachfolgenden Hilfetelefone bieten Rat und Unterstützung.

- ✓ **Kinder und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“**
116 111 → Montag – Samstag: 14 – 20 Uhr
- ✓ **Elterntelefon**
0800 111 0550 → Montag, Mittwoch und Freitag: 9 – 17 Uhr;
Dienstag und Donnerstag: 9 – 19 Uhr
- ✓ **Pflegetelefon**
030 20 179 131 → Montag – Donnerstag: 9 – 18 Uhr
- ✓ **„Pausentaste“, Beratung für pflegende Kinder und Jugendliche**
116 111 → Montag – Samstag: 14 – 20 Uhr
- ✓ **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**
08000 116 016 → rund um die Uhr und in 18 Sprachen
- ✓ **Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“**
0800 22 55 530 → Montag, Mittwoch und Freitag: 9 – 14 Uhr;
Dienstag und Donnerstag: 15 – 20 Uhr
- ✓ **Telefonseelsorge**
0800 111 0 111 → rund um die Uhr